

Abberufung der diplomatischen Vertreter auf Vorschlag der Regierung sowie der Empfang der bei der Regierung akkreditierten ausländischen Diplomaten. Das Präsidium verteilt Orden und Titel; es hat die Befugnis zur Amnestiegewährung.

In den Tagungspausen des Parlaments ernennt das Präsidium auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und unter nachträglicher Bestätigung des Parlaments einzelne Minister oder enthebt sie ihres Amtes. Auch erklärt es in den Tagungspausen des Parlaments im Falle eines militärischen Überfalls auf die Volksrepublik oder auf einen verbündeten Staat den Krieg und verfügt die Mobilmachung. Endlich ernennt es die höheren Staatsangestellten und die höheren Offiziere der Streitkräfte.

Nach Art. 44 der rumänischen Verfassung kann das Präsidium alle Fragen entscheiden, die ihm das Parlament vorlegt, und jede Funktion ausüben, die ihm durch Parlamentsgesetz übertragen wird.

Die ungarische Verfassung geht noch einen Schritt weiter und bestimmt in § 20:

„Der Präsidialrat der Volksrepublik kann jede durch Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Staatsgewalt erbrachte Rechtsnorm, Entscheidung oder Maßnahme, die gegen die Verfassung verstößt oder die Interessen des werktätigen Volkes verletzt, annullieren oder abändern. Der Präsidialrat der Volksrepublik kann jedes örtliche Organ der Staatsgewalt auflösen, dessen Tätigkeit gegen die Verfassung verstößt oder die Interessen des werktätigen Volkes schwer gefährdet.

Wenn das Parlament nicht tagt, übt der Präsidialrat der Volksrepublik die Kompetenzen des Parlamentes aus; die Verfassung kann er jedoch nicht abändern.“

Die volksdemokratischen Staaten haben also keinen Individual-, sondern einen Kollektiv-Präsidenten. Das Staatsoberhaupt ist ein Kollegium, und dieses Kollegium ist nicht Herr über oder Gegengewicht gegen die Volksvertretung; es ist vielmehr ein Ausschuß der Volksvertretung selbst.

Eine Ausnahme bildet insoweit die tschechoslowakische Verfassung. Sie kennt noch den Individual-Präsidenten, der sogar große Machtbefugnisse gegenüber dem Parlament hat. Die Verfassung hat also noch Elemente der Präsidentschaftsverfassung. Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik wird von der Nationalversammlung auf die Dauer von sieben Jahren gewählt¹⁰⁾. Er kann nicht aus politischen Gründen von der Nationalversammlung abberufen werden, sondern nur, wenn er sich des Hochverrats schuldig macht. Zu seinen Kompetenzen gehören die Vertretung der Republik nach außen, das Recht, die Nationalversammlung einzuberufen, zu vertagen oder aufzulösen, die Gesetzesverkündung, die Ernennung der Regierung, die Ernennung der höchsten Beamten, das Recht zur Gewährung von Amnestien u. a. m.

Nach allen Verfassungen steht unter der Volksvertretung und dem Präsidium die Regierung, der Ministerrat, bestehend aus dem Ministerpräsidenten und den einzelnen Fachministern. Diese sind der Volksvertretung und dessen Präsidium verantwortlich und können abberufen werden.

Das sind die höchsten Organe der Staatsgewalt.

Das Gerichtswesen baut sich in diese durch die Parlamentsouveränität bestimmte Staatsstruktur ein. Eine

10) Art. VI der Verfassung.

Kontrolle des Parlaments durch eine Gerichtsinstanz gibt es nicht; die Volksvertretung prüft die Verfassungsmäßigkeit ihrer Gesetze selbst, was allein dem Prinzip der Volkssouveränität entspricht.

Alle Verfassungen konstituieren das Prinzip der strengen Gesetzlichkeit. So bestimmt z. B. Art. 93 der rumänischen Verfassung:

„Die Gerichte aller Stufen sind bei der Ausübung ihrer Funktionen nur dem Gesetz unterworfen. Sie wenden die Gesetze auf alle Bürger gleich an.“

Die Funktion der Staatsanwaltschaft ist es, über die Einhaltung der Gesetze durch die Organe des Staatsapparates und durch die Bürger zu wachen. Hierzu besagt Art. 95 der rumänischen Verfassung:

„In der Rumänischen Volksrepublik obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze seitens aller Staatsangestellten und Bürger der Staatsanwaltschaft.“

und Art. 42 der ungarischen Verfassung:

„Über die Befolgung der Gesetzlichkeit wacht der Oberste Staatsanwalt der Ungarischen Volksrepublik.“

Die Berufung des Obersten Staatsanwaltes und der Obersten Richter erfolgt durch die Volksvertretung selbst oder durch ihr Präsidium. Die Frage der Abberufbarkeit regeln einige Verfassungen selbst, insbesondere die ungarische Verfassung, deren Art. 39 lautet:

„In der Ungarischen Volksrepublik werden die richterlichen Ämter durch Wahl besetzt; die gewählten Richter können abberufen werden. Die Richter sind verpflichtet, ihren Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.“

Andere Verfassungen überlassen dies besonderen Gesetzen, z. B. Art. 93 der rumänischen Verfassung:

„Die Tätigkeit der gerichtlichen Instanzen sowie das Verfahren für Ernennung und Amtsenthebung der Richter aller Stufen werden durch Gesetz geregelt.“

Die Krone der volksdemokratischen Verfassungen bilden die Grundrechte der Bürger, in denen die Früchte des sozialistischen Aufbaues für das Leben des einzelnen und die große Überlegenheit des sozialistischen Wirtschaftssystems über das kapitalistische ihre Widerspiegelung finden. Die demokratische Gleichheit und Freiheit ist überall nicht nur deklariert, sondern real gesichert.

Über die allgemeinen demokratischen Freiheitsrechte der Persönlichkeit hinaus fixieren die Verfassungen all die sozialen und ökonomischen Grundrechte, die das sozialistische Wirtschaftssystem den Menschen gewährt: das Recht auf Arbeit; das Recht auf Erholung; das Recht auf Bildung; das Recht auf Zugang zu allen Staatsstellungen; die volle Gleichberechtigung der Frau. Sie gewähren Gewissensfreiheit durch die Trennung von Staat und Kirche, garantieren aber zugleich das Recht der freien Ausübung der Religion. Sie sichern den nationalen Minderheiten ihre Autonomie und gewähren Vereinigungsfreiheit mit der Maßgabe, daß die Grundsätze der Verfassung in den Zielen der Vereinigung zu respektieren sind.

So geben die Verfassungen der Volksdemokratien in ihrem Grundrechtsteil nicht mehr, als sie im Interesse der Sicherung der volksdemokratischen Ordnung zu geben vermögen. Was sie aber geben, das geben sie wirklich, weil sie Bestandteile von Verfassungen solcher Staaten sind, die die Rechte und Freiheiten aller Bürger zu gewährleisten in der Lage sind, von Staaten, die sich auf dem Wege zum Sozialismus befinden.

Es gilt, alle unsere Menschen mit dem hohen Bewußtsein zu erfüllen, im festen Bündnis mit der sozialistischen Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern die höchste Sache der Menschheit, die Erhaltung des Friedens der Welt, zu erkämpfen.

Wilhelm Pieck

vor den Stahlwerkern der Max-Hütte

anläßlich einer Kundgebung zur Vorbereitung der Volkswahlen